

Vereinsstatuten

Chong Do Sportverein Emmen
Erlenmatte 80
6020 Emmenbrücke LU

Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Chong-Do Sportverein Emmen“ besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler und gemeinnütziger Sportverein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Emmenbrücke, Kanton Luzern.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation von Gemeinschaftskursen in Kampfsport bzw. Selbstverteidigung, Motorik Training, Gesundheits- und Atemgymnastik, Meditation und Mentaltraining für Kinder ab 4 Jahren und für Jugendliche sowie Erwachsene, aber auch Privatunterricht, Einzeltraining und die Durchführung von Prüfungsvorbereitungen sowie offizielle Prüfungen für asiatische Kampfsportarten.

Organisation

Art. 3 Vereinsversammlung

- ¹ Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. (ordentliche GV)
- ² Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Genehmigung der Protokolle des Vorjahres, des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung des Vereins, des Jahresbudgets für das Folgejahr, der Auditorenberichte der Kommission für Qualitätssicherung bei den autorisierten Chong Do Sportschulen
 - Genehmigung des Revisorenberichts
 - Wahl des Vorstands, des Präsidenten und der Revisionsstelle
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Änderung der Statuten, Auflösungsbeschluss
- ³ Die Vereinsversammlung ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal einzuberufen.
- ⁴ Die Einberufung der Vereinsversammlungen hat schriftlich innert einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.
- ⁵ In der Versammlung können auch nicht traktandierte Geschäfte behandelt werden, sofern die Vereinsversammlung dem vorgängig mit einer 3/4-Mehrheit zustimmt. Vorbehalten bleiben Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1.

Mitglieder

Art. 4 Aktivmitglieder

- ¹ Aktivmitglieder können nur natürliche Personen werden. Sie nehmen nach ihren Möglichkeiten aktiv am Vereinsgeschehen teil.

Art. 5 Passivmitglieder

- ¹ Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie sind bezüglich ihrer Rechte den Aktivmitgliedern gleichgestellt, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht. Sie haben auch keinen Anspruch darauf, an den Vereinsversammlungen anwesend zu sein.

Art. 6 Gönner

- ¹ Gönner und Sponsoren sind den Passivmitgliedern gleichgestellt. Für die Gönner wird jährlich ein besonderer Anlass bzw. Aktion durchgeführt.

Art. 7 Eintritt/Austritt/Ausschluss von Mitgliedern

- ¹ Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag oder Einzahlung des entsprechenden Mitgliederbeitrags.
- ² Der Vereinsbeitrag wird pro Quartal berechnet
- ³ Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf Ende eines Quartals (31.03./30.06./30.09./31.12.) möglich. Das Kündigungsschreiben muss eingeschrieben und mindestens 30 Tage vor Quartalsende an das Vereinspräsidium gerichtet werden. Der Mitgliederbeitrag bleibt bis zum Vereinsaustritt geschuldet.
- ⁴ Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag nicht innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung einbezahlt wird.
- ⁵ Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen, nachdem diese vom Vorstand angehört wurden. Der Ausschlussentscheid kann nicht mittels Rekurs angefochten werden.

Vorstand

Art. 8 Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens Sechs Personen, dem Präsidenten (Markus Fedrizzi), dem Vizepräsidenten (Leuzimar Iten Fedrizzi), dem Beisitz (Sebastian Fedrizzi), dem Aktuar (Roberto Iten), dem Kassier (Melanie Iten) und dem Dojang Leiter (Yannic Lustenberger).
- ² Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht durch zwingende Gesetzesvorschrift oder Statutenbestimmungen in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.
- ² Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Präsident ist alleine zeichnungsberechtigt. Der Vizepräsident ist kollektivzeichnungsberechtigt.
- ³ In ausserordentlichen und dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden und in denen nicht innert nützlicher Frist eine Vorstandssitzung einberufen werden kann oder der Vorstand wegen ungenügender Anwesenheit nicht beschlussfähig ist, kann der Präsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied entscheiden und die nötigen Massnahmen einleiten. An der nächsten Vorstandssitzung ist darüber zu informieren.
- ⁴ Der Vorstand lässt die Jahresrechnung von der Revisionsstelle des Vereins prüfen und berichtet in zusammengefasster Form darüber an der jährlichen Vereinsversammlung.

Art. 10 Vorstandssitzungen

- ¹ Der Vorstand trifft sich so oft zu Sitzungen, wie es die Geschäfte verlangen, mindestens aber einmal pro Semester.
- ² Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen. Er kann auch von 3/4 der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- ³ Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- ⁴ Der Vorstand ist verhandlungsfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Durchführung der Trainings

Art. 11 Trainingszeiten und Durchführungsort

- ¹ Für die Durchführung der Trainings und Sportanlässe sind die autorisierten Chong Do Sportschulen zuständig.
- ² Zur Überprüfung der Unterrichtsqualität werden regelmässig Unterrichtsaudits durchgeführt.
- ³ Die Auditoren und die Häufigkeit der Audits werden durch den Vorstand festgelegt.
- ⁴ Die Auditoren erstellen zuhanden des Vorstand Auditberichte. Deren Resultate werden an der GV bekanntgegeben.

Geschäftsführung

Art. 12 Geschäftsführung

- ¹ Die Geschäftsführung obliegt ausschliesslich dem Vorstand. Der Präsident und Vizepräsident entscheiden gemeinsam über die Geschäfte und die Ausrichtung des Vereins, bei Unstimmigkeiten hat die Meinung des Präsidenten Vorrang.

Revisionsstelle

Art. 13 Revisionsstelle

- 1 Die Jahresrechnung des Vereins wird von einer Revisionsstelle geprüft. Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung gewählt und kann auch an eine Unternehmung vergeben werden.

Finanzen / Haftung / Vereinsjahr

Art. 14 Finanzen

- 1 Der Verein finanziert sich über Mitgliederbeiträge, Erlöse aus Veranstaltungen, Gönnerbeiträge, Sponsoring, Spenden und anderen Zuwendungen.
- 2 Die Höhe der Beiträge wird an der GV festgelegt.
- 3 Für Aktivmitglieder betragen sie aktuell Fr. 540.- / Jahr. Und für Passivmitglieder aktuell 60.- / Jahr. Der Betrag wird im Ein- / Austrittsjahr mit Fr. 5.- pro Monat berechnet.
- 4 Für Gönner ab Fr. 150.- / Jahr.
- 5 Für Sponsoren nach Absprache.
- 6 Spesen Zahlungen: Spesen und Auslagen werden gemäss dem Vereinsbudget abgegolten.
- 7 Löhne: Es werden durch den Verein keine Löhne ausbezahlt.

Art. 15 Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.

Art. 16 Vereinsjahr

- 1 Das Vereins- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Statutenänderung / Auflösung des Vereins

Art. 17 Statutenänderung

- 1 Eine Änderung der Statuten bedarf einer 3/4-Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder. Die Auflösung muss vorgängig traktandiert werden und darf deshalb nicht wie in Art. 3, Abs. 5 erwähnt, kurzfristig an der Sitzung zur Sprache kommen.

Art. 18 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins ist von der Vereinsversammlung zu beschliessen und bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie muss gehörig traktandiert werden. Bei Vereinsauflösung wird das Vereinsvermögen zur Begleichung von Kreditorenforderungen verwendet. Ein allfälliger Überschuss wird an eine Institution aus der Sportförderung überwiesen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten treten sofort nach deren Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Art. 20 Übergangsbestimmungen

- 1 Bis zur ersten ordentlichen Vereinsversammlung (GV) besorgt der Vorstand die die erforderlichen Geschäfte.

An der Vereinsversammlung vom 14. Dezember 2007 genehmigt.



Markus Fedrizzi
Der Präsident



Leuzimar Iten Fedrizzi
Der Vizepräsident